

Satzung für die „Musikgruppe Lobklang“ e.V.:

(Nachstehende Bezeichnung von Funktionen beinhalten immer auch die weibliche Form)

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikgruppe Lobklang“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: „Musikgruppe Lobklang e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in 35043 Marburg.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die überkonfessionelle Förderung neuer geistlicher Musik durch die musikalische Gestaltung von: Gottesdiensten, Taufen, Hochzeitsmessen, Pfarrfestgottesdiensten, Firmgottesdiensten, Lobpreisgottesdiensten, Erstkommuniongottesdiensten, Liederabenden, und Konzerten im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige /mildtätige/ kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins (die Beiträge und sonstige Einnahmen) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. des Monats, wobei der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig zum Jahresbeitrag berechnet wird. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt erfolgt mit Ablauf des Kalenderjahres, wobei die Mitgliedsbeiträge bis zum 31.12. des angebrochenen Jahres weitergezahlt werden müssen.
 - 2.a. Der Verein „Musikgruppe Lobklang e.V.“ kann auch außerordentliche Mitglieder aufnehmen.

3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- a) **Die Mitgliederversammlung.**
- b) **Der Vorstand.**

§ 6 **Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassierer,
dem Schriftführer.
dem musikalischen Leiter.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. Der Vorstand trifft die zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins erforderlichen Maßnahmen; ihm obliegt die Koordinierung und Planung der Vereinsarbeit und die Verhaltung des Vereinsvermögens.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten; diese ist vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

6. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertretungsberechtigt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand ist aktuell über jeder Vereinbarung zu informieren.

8. Dem musikalischen Leiter obliegt eigenverantwortlich die Durchführung der Proben. Er bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern die einzustudierenden und aufzuführenden Kompositionen, sowie die Solisten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8

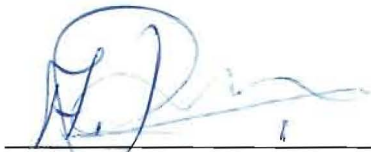
Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigenen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erschienen sind und $\frac{9}{10}$ der anwesenden Stimmenberechtigten es beschließen. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit $\frac{9}{10}$ Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrgemeinde Liebfrauen in Marburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

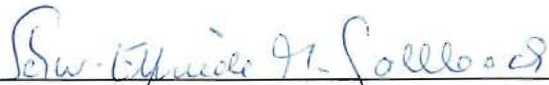
**§ 9
Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Marburg, den 10.01.2020



1. (1. Vorsitzender)



2. (2. Vorsitzender)



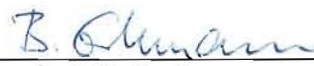
3. (Schriftführer)



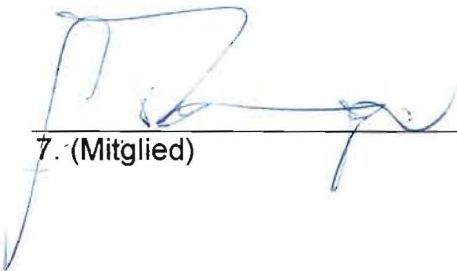
4. (Kassierer)



5. (Mitglied)



6. (Mitglied)



7. (Mitglied)